

061 – ZR – I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlage aus 15 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Dr. jur. Carl-Erich Hobelt

Rechtsanwalt

Göbelstraße 44, 96515 Sonneberg

An das

Landgericht Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

Landgericht Meiningen

Eingang:

3.8.2015

Sonneberg, 1.8.2015

In Sachen

Südthüringer Landgeräte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Schacht,
Fortschrittstraße 4, 96515 Sonneberg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hobelt, Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinbogentor 12, 96515 Sonneberg

– Beklagter –

erhebe ich namens und in Vollmacht der Klägerin Klage und werde beantragen:

1) festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin des Mähdreschers E 345 des Herstellers Roiss/Schmalkalden, Fahrgestell-Nr. 5567TH879, ist;

hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, den Mähdrescher an die Klägerin zurückzuübereignen;

2) den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 35.000 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Der Beklagte schloss mit der Klägerin am 1.3.2013 einen Vertrag über die Lieferung eines Mähdreschers E345 des Herstellers Roiss zu einem Preis von 55.000 € netto ab. Der Beklagte wollte den Mähdrescher für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzen.

Ende März 2013 lieferte die Klägerin den im Klageantrag zu 1) genannten Mähdrescher, der in ihrem Eigentum stand, ordnungsgemäß an den Beklagten und übersandte im Anschluss die entsprechende Rechnung über den Kaufpreis.

Laut Kaufvertrag sollte der Netto-Kaufpreis (die Mehrwertsteuer wurde sogleich beglichen) in Raten gezahlt werden, wobei die 1. Rate in Höhe von 5.000 € drei Wochen nach der Lieferung und die weiteren Raten in genau festgelegter Höhe Anfang März 2014, Anfang März 2015 und Anfang März 2016 fällig sein sollten. Der Beklagte leistete die Raten Nr. 1 (5.000 €) und 2 (10.000 €) fristgerecht an die Klägerin.

Allerdings kam der Beklagte im Februar 2015 auf die Klägerin zu und bat um eine Abänderung der Zahlungsmodalitäten. Daher wurde am 15. Februar 2015 für die Zahlung des restlichen Kaufpreises eine neue Regelung vereinbart. Nach dieser Regelung war der noch ausstehende Kaufpreis in betragsmäßig genau festgelegten Raten zu zahlen, die am 15. November 2015, am 15. November 2016 und am 15. November 2017 fällig sein sollten.

Vor dem Hintergrund dieser Geschehnisse entschloss sich der Geschäftsführer der Klägerin, zur Sicherung der Rechte der Klägerin den Mähdrescher zunächst sicherzustellen. Hierzu ist zu erläutern, dass die Klägerin sich das Eigentum am Mähdrescher bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten hatte. Daher verbrachte ein Mitarbeiter der Klägerin den Mähdrescher, den er auf dem Felde stehend auffand, am 2. April 2015 auf Anweisung des Geschäftsführers der Klägerin auf das nahe gelegene Betriebsgelände der Klägerin.

Da der Beklagte aber mittels Nötigung versucht hatte, den Mitarbeiter der Klägerin daran zu hindern, den Mähdrescher auf das Betriebsgelände der Klägerin zu fahren, sah sich die Klägerin veranlasst, den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären. Die Klägerin wollte und konnte aufgrund der Zahlungsverzögerung durch den Beklagten sowie aufgrund des widerrechtlichen Verhaltens des Beklagten nicht mehr am Vertrag festhalten.

Mit Schreiben vom 4. April 2015 erklärte die Klägerin daher gegenüber dem Beklagten, dass sie vom Kaufvertrag über den Mähdrescher zurücktrete, und kündigte die entsprechende Abrechnung an. Mit Schreiben vom 13. April 2015 verlangte die Klägerin vom Beklagten die Zahlung von 20.000 € als Nutzungsentschädigung, die Geltendmachung weiterer Kosten behielt sich die Klägerin vor. Die vom Beklagten erbrachten Zahlungen auf den Kaufpreis (15.000 €) haben die Parteien bereits einvernehmlich mit einer Verbindlichkeit der Beklagten aus einem anderen Vertrag verrechnet.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus dem Betrag, den der Beklagte andernfalls für die Miete eines entsprechenden Mähdreschers hätte aufbringen müssen. Üblicherweise wird ein Mietbetrag von 25 € pro Hektar verlangt, die durchschnittliche Ernteleistung des Mähdreschers beim Beklagten waren 400 ha pro Jahr (d.h. pro Erntesaison). Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich eine Nutzungsentschädigung für die Erntesaison 2013 und für die Erntesaison 2014 in Höhe von je 10.000 €, insgesamt also 20.000 €.

Als der Mechaniker der Klägerin noch am Tag der Rückholung des Mähdreschers diesen durchsah und verschiedene Teile des Mähdreschers abschraubte, bemerkte er, dass die elektrische Verkabelung für das Dreschtrommelgetriebe und den Ährelevator an zahlreichen Stellen durch Mäusefraß zerstört war, weshalb eine vollständige Auswechslung der elektrischen Verkabelung nötig ist. Dies würde Kosten in Höhe von 4.000 € verursachen. Die Beschädigungen waren nicht ganz frisch, d.h. lagen ersichtlich schon mehrere Tage zurück, konnten aber aufgrund des Zustandes der zerbissenen Kabel auch nicht älter als einige Wochen sein. Offenbar hatte der Beklagte das Gerät in der vorhergehenden Wintersaison nicht ordnungsgemäß verwahrt bzw. nicht dafür Sorge getragen, dass der Standort des Gerätes schädlingsfrei gehalten wurde.

Weiterhin schuldet der Beklagte Ersatz für die unabhängig von der Beschädigung durch den Mäusefraß eingetretene Wertminderung. Der Mähdrescher unterlag infolge der Benutzung durch den Beklagten naturgemäß einer nicht unerheblichen Abnutzung, die sich insgesamt auf 20 % des Wertes (der hier dem Netto-Kaufpreis entspricht) beläuft. Wie

bei allen Neufahrzeugen bzw. -geräten war ein erster Wertverlust in Höhe von 10 % des Verkehrswertes bereits eingetreten, als der Beklagte den bei ihm angelieferten fabrikneuen Mähdrescher in seine Maschinenhalle hineinfuhr. Durch die Nutzung als Mähdrescher auf dem Feld in der Folgezeit ist ein weiterer Wertverlust in Höhe von 10 % eingetreten. Hieraus ergibt sich ein Erstattungsbetrag wegen Wertminderung in Höhe von (5.500 + 5.500 =) 11.000 €. Eine entsprechende Wertminderung wäre nicht eingetreten, wenn das Gerät – unbenutzt – auf dem Gelände der Klägerin als Fachhändlerin verblieben wäre.

Die Klägerin stellte dem Beklagten daher im Juli 2015 auch diese Wertminderung sowie den durch die defekte Verkabelung entstandenen Schaden in Höhe von 4.000 € in Rechnung. Mit den bestehenden Mängeln in der Verkabelung ist eine ordnungsgemäße Benutzung des Mähdreschers nicht möglich, zahlreiche Funktionen sind nämlich deswegen nicht nutzbar.

Der Beklagte hat auf die Rechnungen der Klägerin vom April und Juli 2015 keine Zahlung geleistet, sondern lediglich erwidert, er sehe keinen Anlass, Zahlungen zu leisten.

Mit dieser Klage wird zunächst mit Antrag 1) die Feststellung der Eigentümerposition der Klägerin begehrt, hilfsweise die Rückübertragung.

Der als Antrag 2) eingeklagte Zahlungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Wertminderung: (2 mal 10% des Kaufpreises=)	11.000 €
Reparaturkosten Verkabelung:	4.000 €
Nutzungsentschädigung	20.000 €
<u>Klagebetrag</u>	<u>35.000 €.</u>

gez. Dr. Hobelt
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA: Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Meiningen unter dem Aktenzeichen 5 O 3456/15 geführt.

Die zuständige Einzelrichterin des Landgerichts hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet, den Beklagten mit der Zustellung der Klage aufgefordert, eine Verteidigungsabsicht gegen die Klage innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen, und darüber hinaus hat sie dem Beklagten eine Frist von drei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt. Die Klageschrift nebst der gerichtlichen Verfügung wurde dem Beklagten am 7.8.2015 zugestellt.

Rechtsanwältin

Pauline Gerolt

Rechtsanwältin Pauline Gerolt, Wiesengrund 1, 98646 Hildburghausen

An das
Landgericht Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

Landgericht Meiningen

Eingang:

18.8.2015

Hildburghausen, den 17.8.2015

In Sachen

Südthüringer Landgeräte GmbH ./ Alexander Kern, Az. 5 O 3456/15

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete. Der Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen. Zugleich beantrage ich namens und in Vollmacht des Beklagten, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet.

Richtig ist der Vortrag über den Abschluss des Kaufvertrags zwischen den Parteien. Allerdings ist die Klageforderung nicht schlüssig dargelegt.

Der Mähdrescher wurde von der Klägerin zurückgeholt, nämlich ohne Wissen des Beklagten vom Felde weggeholt. Der Beklagte hatte das Gerät, das über den Winter in der Maschinenhalle seines Betriebes aufbewahrt worden war, wegen des Beginns der Feldarbeitssaison gerade erst wieder dorthin gebracht. Als der Beklagte aus seiner Mittagspause kommend wahrnahm, dass der Mähdrescher gerade von seinem Felde weggefahren wurde, folgte er dem Fahrzeug mit seinem Pkw bis vor den Betriebshof der Klägerin, um den Mähdrescher wieder an sich zu bringen. Der Beklagte stieg aus seinem Pkw aus und versuchte, den Mitarbeiter der Klägerin daran zu hindern, mit dem Mähdrescher auf den Hof des Betriebs der Klägerin einzufahren. Hierzu stellte sich der Beklagte auf den Gehsteig vor der Einfahrt. Es gelang ihm aber nicht, den Mitarbeiter der Klägerin an der Einfahrt zu hindern, da andere Mitarbeiter erschienen und den Beklagten zur Seite drängten.

Weshalb die Klägerin glaubt, wegen dieses Ereignisses zum Rücktritt berechtigt gewesen zu sein, erschließt sich nicht. Auch von einer Zahlungsverzögerung des Beklagten konnte keine Rede sein.

Die Berufung der Klägerin auf den angeblichen Eigentumsvorbehalt verfährt nicht, denn im Kaufvertrag wurde ein solcher nicht vereinbart. Damit stand der Klägerin bereits kein Eigentumsvorbehalt zu. Selbst ein etwa bestehender Eigentumsvorbehalt berechtigte die Klägerin nicht zum Besitz des Mähreschers. Sie war unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt befugt, den Mährescher einfach an sich zu nehmen. Durch diese Wegnahme hat sich am Eigentum des Beklagten am Mährescher, welches er mit der Anlieferung im Frühjahr 2013 erworben hat, nichts geändert.

Ansprüche auf Schadensersatz oder Wertersatz stehen der Klägerin ebenfalls nicht zu.

Der Beklagte hat die Elektroverkabelung nicht beschädigt; jedenfalls trifft ihn kein Verschulden. Der Beklagte hat den Mährescher stets sorgsam behandelt und nachts bzw. nach der Nutzung in der Maschinenhalle seines Betriebs untergebracht. Er hält auf seinem Hof mehrere Hauskatzen, die erfahrene und eifrige Mäusejäger sind, so dass der Hof weitgehend frei von Mäusen ist. Auch die anderen für landwirtschaftliche Betriebe gängigen Maßnahmen zur Fernhaltung von Nagetieren hat der Beklagte stets ordnungsgemäß durchgeführt, allerdings lässt sich in landwirtschaftlichen Betrieben auch bei Durchführung aller üblichen und im zumutbaren Rahmen möglichen Maßnahmen nicht ausschließen, dass einzelne Mäuse vorhanden sind. Dies könnte nur durch flächendeckenden intensiven Einsatz von Giften verhindert werden, was aber bei einem Betrieb, in dem Nahrungsmittel gewonnen und gelagert werden, zu vermeiden ist.

Mag die Beschädigung auch einige Wochen vor der Rückholung durch die Klägerin eingetreten sein, ist es letztlich dem Zufall geschuldet, dass die Beschädigung gerade zu dieser Zeit eintrat. Jedenfalls hat der Beklagte, wie geschildert, alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten. Ein entsprechender Schaden durch Mäusefraß konnte somit ersichtlich durch Maßnahmen seitens des Beklagten nicht verhindert werden. Insofern liegt vielmehr ein Fehler des Gerätes darin, dass die Elektroverkabelung für Mäuse zugänglich ist. Dies muss bei einem landwirtschaftlichen Gerät ausgeschlossen sein. Rein vorsorglich wird angemerkt, dass der Beklagte von Problemen mit den Elektrokabeln nichts

bemerkt hat; er hatte das Gerät in der Erntesaison 2015 allerdings auch noch nicht eingesetzt, da es vor dem ersten beabsichtigten Einsatz von der Klägerin rechtswidrig entfernt wurde.

Eine Anspruchsgrundlage für einen Ersatz der Wertminderung ist nicht ersichtlich. Der Beklagte hat den Mähdrescher lediglich einer normalen Nutzung, wie auf einem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betrieb üblich, unterzogen. Er hat das Gerät sorgsam behandelt und gewartet; keinesfalls wurde es übermäßig oder in unüblicher Weise benutzt. Dass der Mähdrescher trotz dieser lediglich üblichen Behandlung einer Wertentwicklung wie von der Klägerseite geschildert unterlag, soll gar nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings schuldet der Beklagte hierfür nach der gesetzlichen Regelung gerade keine Erstattung. Es liegt in der Natur der Sache eines Rücktritts vom Vertrag, wie ihn die Klägerin hier erklärt hat, dass die Sache vom Käufer zunächst in berechtigter Art und Weise genutzt worden ist. Wenn die Klägerin den Vertrag aufkündigt, muss sie eine etwaige erfolgte Abnutzung entschädigungslos hinnehmen.

Aus denselben Gründen braucht der Beklagte die Klägerin auch nicht für die von ihm vorgenommene Benutzung des Gerätes zu entschädigen. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Beklagte den Mähdrescher in der Erntesaison 2014 nicht genutzt hat. Hintergrund war, dass er für diejenigen Ackerflächen, auf denen er den Mähdrescher hätte einsetzen können, im Jahre 2014 eine sogenannte Ökoprämie (Grünlandprämie) beantragt hat. Diese wurde im Rahmen eines vom Landwirtschaftsministerium durchgeführten Umweltprojektes in Aussicht gestellt, wenn der Landwirt sich bereit erklärte, Ackerflächen für einen bestimmten Zeitraum aus Gründen des Naturschutzes unbearbeitet zu lassen. Auf den unbearbeiteten Ackerflächen können sich dann bestimmte bedrohte Feldtierarten und auch Pflanzenarten ungestört entwickeln. Da der Beklagte dementsprechend im Jahre 2014 seine Ackerflächen hat brach liegen lassen, hat er die Auszahlung der Prämie in Höhe von 75 € pro ha, also 30.000 €, bei der zuständigen Behörde beantragt; über den Antrag ist noch nicht entschieden. Somit scheidet eine Nutzungsentschädigung für das Jahr 2014 für den Mähdrescher aus.

Bestritten wird vorsorglich auch die Höhe der Nutzungsentschädigung. Eine Nutzungsentschädigung ist in Anlehnung an den tatsächlichen Gebrauchsvorteil des Gerätes, nicht nach einer fiktiven Miete, zu bemessen. Ein Mähdrescher wie der streitgegenständliche leistet insgesamt bis zu 10.000 Betriebsstunden, danach ist er regelmäßig wegen Alters nicht mehr einsetzbar. Daher ergibt sich bei den 600 Betriebsstunden, die der Mähdrescher zum

Zeitpunkt der Rückholung durch die Klägerin geleistet hatte, lediglich ein Betrag von 6% des Kaufpreises (= 3.300 €) als Wert der Benutzung durch den Beklagten.

Zudem handelt es sich bei dem von der Klägerin vorgetragene Betrag von 25 € pro Hektar ersichtlich um den Preis für den sog. Lohndrusch. Dabei wird ein Landwirt beauftragt, auf fremden Ackerflächen mit eigenem Gerät und eigenem Personal das Dreschen durchzuführen. Dies wird dann in Anspruch genommen, wenn der Besitzer der landwirtschaftlichen Fläche weder eigene Arbeitskraft noch eigenes Personal noch eigene Geräte einsetzen kann oder will. Der Preis für die bloße Anmietung des Gerätes würde deutlich niedriger liegen.

Ungeachtet dessen aber wird hier an der Rechtsansicht festgehalten, dass der Beklagte, der den Mähdrescher während des Bestehens des Kaufvertrags rechtmäßig nutzte, hierfür keine Entschädigung zu zahlen hat.

gez. Gerolt

Rechtsanwältin

Dr. jur. Carl-Erich Hobelt

Rechtsanwalt

Göbelstraße 44, 96515 Sonneberg

An das

Landgericht Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

Landgericht Meiningen

Eingang:

31.8.2015

Sonneberg, 28.8.2015

In dem Rechtsstreit

Südthüringer Landgeräte GmbH gegen Kern, Az. 5 O 3456/15,

trage ich zur Klageerwiderung des Beklagten Folgendes vor:

Zwar war im Kaufvertrag kein Eigentumsvorbehalt vereinbart, jedoch behielt sich die Klägerin bei Lieferung das Eigentum vor, wie sich aus dem fettgedruckten Aufdruck auf dem Lieferschein („Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt!“) ergibt. Dieser Lieferschein wurde dem Beklagten bei Lieferung vorgelegt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten war die Klägerin wie vorgetragen wegen des Verhaltens des Beklagten zum Rücktritt berechtigt. Ganz unabhängig davon aber war im Kaufvertrag unter Ziffer IV im einzelnen ausgehandelt worden: *„Jede Vertragsseite kann – bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrags – jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“*

Beweis: Kaufvertrag vom 1.3.2013, wird im Bestreitensfalle vorgelegt.

Hierauf beruft sich die Klägerin hilfsweise.

Die Rechtsansicht des Beklagten, er dürfe im Falle einer Rückabwicklung des Kaufs die von ihm erlangten Vorteile unentgeltlich behalten, geht ersichtlich fehl. Der Beklagte hat den Mährescher, der in den Jahren 2013 und 2014 noch voll funktionstüchtig war (der Mäusefraß erfolgte erst im Februar oder März 2015), während 600 Betriebsstunden genutzt, also von der „Gesamtlebensdauer“ des Gerätes (10.000 Betriebsstunden) 600 für sich vereinnahmt.

Dass der Beklagte aus freien Stücken den Mähdrescher in der Saison 2014 nicht genutzt hat, obwohl ihm das möglich war, befreit ihn nicht von der Nutzungsentschädigung auch für diesen Zeitraum. Zudem hat er zumindest in Form der Ökoprämie einen Vorteil erlangt.

Der Beklagte verkennt, dass er die Sache so zurückzugeben hat, wie er sie erhalten hat, mithin im neuwertigen Zustand. Da der Mähdrescher diesen Zustand nicht mehr aufweist, sondern, wie vorgetragen, eine erste Wertminderung bereits mit der Einbringung in den Betrieb des Beklagten und eine weitere Wertminderung durch die Benutzung und den Zeitablauf erlitten hat, hat der Beklagte diese Wertminderung auszugleichen. Dass der Beklagte das Gerät nur im normalen Rahmen benutzt hat, entlastet ihn nicht. Eine übermäßige Benutzung hätte lediglich eine noch weitergehende Wertminderung und höhere Ersatzpflicht nach sich gezogen.

Da die Beschädigung der Verkabelung eintrat, während sich der Mähdrescher in der Obhut des Beklagten befand, muss er dafür einstehen. Es mag sein, dass der Beklagte alle gebotenen und üblichen Maßnahmen zur Fernhaltung von Mäusen beachtet hat; darauf kommt es aber nicht an, weil er insoweit auch für Zufall haftet. Bei der Klägerin wäre ein solcher Schaden nicht eingetreten, da sich auf ihrem Gelände keinerlei Mäuse befinden. Da die Klägerin (lediglich) einen Handel mit fabrikneuen Landmaschinen betreibt, befindet sich auf ihrem Gelände – anders als in landwirtschaftlichen Betrieben – kein Getreide oder sonstiges Erntegut oder Saatgut, welches Mäuse anlockt. Demgegenüber ist, wie der Beklagte richtig vorträgt, das Auftreten von Mäusen in landwirtschaftlichen Betrieben trotz aller gebotenen und üblichen Maßnahmen unvermeidlich. Wenn der Beklagte nun einen Defekt des Mähdreschers für den Mäusefraß verantwortlich macht, ist dies für die Klägerin neu, ein solcher Defekt ist hier nicht aufgefallen.

gez. Dr. Hobelt

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA: Das Gericht hat Haupttermin auf den 10.11.2015 bestimmt und hierzu die Prozessbevollmächtigten der Parteien geladen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Meiningen, den 10.11.2015

Geschäftsnummer: 5 O 3456/15

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Arnold
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Südtthüringer Landgeräte ./.. Kern

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Hobelt,
2. der Beklagte mit Rechtsanwältin Gerolt

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. In die streitige Verhandlung wird eingetreten.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

[vom GPA zu Prüfungszwecken entfernt]

Der Klägervertreter erklärt: Ich bitte um Schriftsatznachlass von 2 Wochen auf die Hinweise des Gerichts.

Der Klägervertreter stellt sodann die Anträge aus der Klageschrift.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus der Klageerwiderung.

Auf Frage des Gerichts erklärt der Beklagte:

Es stimmt schon, dass mir bei Lieferung des Mähdreschers auch der Lieferschein vorgelegt wurde, auf dem etwas von einer Lieferung unter Eigentumsvorbehalt stand; das ist mir gleich aufgefallen, weil es fettgedruckt war. Ich habe mich darüber zwar etwas geärgert, weil im Kaufvertrag davon nicht die Rede gewesen war. Da ich den Mähdrescher aber sogleich verwenden und mich nicht mit der Klägerin herumstreiten wollte, nahm ich den gelieferten Mähdrescher entgegen, ohne die Sache mit dem Eigentumsvorbehalt anzusprechen.

Der Klägervertreter erklärt:

Der Geschäftsführer der Klägerin hat sich an die Herstellerfirma Roiss gewandt, um die Frage eines etwaigen Defekts aufzuklären. Von dort wurde ein Mechaniker

entsandt, der sich den Mähdrescher gestern angesehen hat. Tatsächlich ist die Abdeckung der Verkabelung an einer versteckt liegenden Stelle nicht vollständig geschlossen, was auf einem Fehler bei der Herstellung beruht, der bislang jedoch bei diesem Modell noch nie vorgekommen ist. Diese Lücke an der Abdeckung reicht für kleinere Nagetiere wie Feldmäuse aus, um hinein zu gelangen – so konnte es also zu den Schäden an der Verkabelung kommen. Diese Lücke an der Kabelabdeckung, die natürlich bei einem solchen Gerät nicht vorkommen darf, ist aber weder bei der normalen Endkontrolle des Gerätes im Werk erkennbar noch kann sie vom Fachhändler – hier also von der Klägerin – erkannt werden. Dazu müsste das gesamte Gerät auseinandergenommen werden. Die Klägerin wusste nichts von der Lücke.

Die Beklagtenvertreterin erklärt:

Es soll gar nicht bezweifelt werden, dass weder die Herstellerfirma noch die Klägerin von dem Problem mit der Abdeckung wussten, und dass man dieses auch ohne Zerlegung des Gerätes nicht sehen kann. Aber auch der Beklagte wusste nichts davon. Es kann daher nicht sein, dass er für den eingetretenen Schaden einstehen muss.

Die Parteivertreter verhandeln weiter mit den eingangs gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

1) Der Klägerin wird nachgelassen, auf die heute erteilten Hinweise des Gerichts binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen.

2) Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 01.12.2015, 12.00 Uhr, Saal 101, Landgerichtsgebäude.

gez. Arnold, RinLG

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

gez. Seegemüller

Justizbeschäftigte als U.d.G.

Dr. jur. Carl-Erich Hobelt

Rechtsanwalt

Göbelstraße 44, 96515 Sonneberg

An das

Landgericht Meiningen

Landgericht Meiningen

Eingang:

26.11.2015

Sonneberg, 26.11.2015

Eilt! Bitte sofort vorlegen! Verkündungstermin 01.12.2015

In dem Rechtsstreit

Südthüringer Landgeräte GmbH gegen Kern, Az. 5 O 3456/15

wird wie folgt Stellung genommen:

Soweit der mit dem Klageantrag zu 2) eingeklagte Anspruch auf Nutzungsentschädigung für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 € nach Auffassung des Gerichts nicht begründet sein sollte, wird hiermit

als **Klageantrag zu 3)** hilfsweise beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, seinen Anspruch gegen den Freistaat Thüringen auf Auszahlung der sog. Ökoprämie (Grünlandprämie) für die im Jahre 2014 unterbliebene Bearbeitung der zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb in Sonneberg, Steinbogentor 12, gehörenden Ackerflächen an die Klägerin abzutreten.

Sollte der Anspruch der Klägerin auf Nutzungsentschädigung für 2014 verneint werden, weil die Ackerfläche im Rahmen des Ökoprojekts stillgelegt war, steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten zumindest der Anspruch auf die Prämie zu, die von der Behörde für die unterbliebene Feldbearbeitung gezahlt werden wird.

Eine frühere Stellungnahme war wegen Arbeitsüberlastung des Unterzeichners leider nicht möglich. Um Nachsehen wird gebeten.

gez. Dr. Hobelt

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Der Streitwert ist festzusetzen. Für die Kostenentscheidung darf das rechnerische Ergebnis überschlagen werden, wenn der Bearbeiter zu Quoten gelangt, die sich nicht in einfachen Bruchzahlen ausdrücken lassen. Etwa erforderliche Rechtsmittelbelehrungen sind erlassen.
4. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **01.12.2015**.
5. Sollte die Klage ganz oder teilweise als unzulässig abgewiesen werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
6. **Hinweise:**
 - a) Alle Schriftsätze (außer der Klageschrift) wurden der jeweiligen Gegenseite gemäß Verfügung der Richterin mit einfacher Post mitgeteilt.
 - b) Sollte die Wiedereröffnung der Verhandlung für geboten erachtet werden, ist dies in einem gesonderten Vermerk auszuführen, für den Entscheidungsentwurf aber zu unterstellen, dass eine Wiedereröffnung weder gesetzlich geboten ist noch ermessensgerecht erscheint.
 - c) Vorgenommene Berechnungen sind rechnerisch zutreffend. Die Mehrwertsteuer bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht.
 - d) Sonneberg liegt im Bezirk des Landgerichts Meiningen.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
8. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
9. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern.

Anhang: Jahreskalender 2015

Januar 2015							Februar 2015							März 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1				1	2	3	4	5							1	9							1
2	5	6	7	8	9	10	11	6	2	3	4	5	6	7	8	10	2	3	4	5	6	7	8
3	12	13	14	15	16	17	18	7	9	10	11	12	13	14	15	11	9	10	11	12	13	14	15
4	19	20	21	22	23	24	25	8	16	17	18	19	20	21	22	12	16	17	18	19	20	21	22
5	26	27	28	29	30	31		9	23	24	25	26	27	28		13	23	24	25	26	27	28	29
																14	30	31					

April 2015							Mai 2015							Juni 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14			1	2	3	4	5	18					1	2	3	23	1	2	3	4	5	6	7
15	6	7	8	9	10	11	12	19	4	5	6	7	8	9	10	24	8	9	10	11	12	13	14
16	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	25	15	16	17	18	19	20	21
17	20	21	22	23	24	25	26	21	18	19	20	21	22	23	24	26	22	23	24	25	26	27	28
18	27	28	29	30				22	25	26	27	28	29	30	31	27	29	30					

Juli 2015							August 2015							September 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27			1	2	3	4	5	31						1	2	36		1	2	3	4	5	6
28	6	7	8	9	10	11	12	32	3	4	5	6	7	8	9	37	7	8	9	10	11	12	13
29	13	14	15	16	17	18	19	33	10	11	12	13	14	15	16	38	14	15	16	17	18	19	20
30	20	21	22	23	24	25	26	34	17	18	19	20	21	22	23	39	21	22	23	24	25	26	27
31	27	28	29	30	31			35	24	25	26	27	28	29	30	40	28	29	30				
								36	31														

Oktober 2015							November 2015							Dezember 2015									
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40				1	2	3	4	44							1	49		1	2	3	4	5	6
41	5	6	7	8	9	10	11	45	2	3	4	5	6	7	8	50	7	8	9	10	11	12	13
42	12	13	14	15	16	17	18	46	9	10	11	12	13	14	15	51	14	15	16	17	18	19	20
43	19	20	21	22	23	24	25	47	16	17	18	19	20	21	22	52	21	22	23	24	25	26	27
44	26	27	28	29	30	31		48	23	24	25	26	27	28	29	53	28	29	30	31			
								49	30														

Feiertage:

1.1.2015	Neujahrstag	24.5.2015	Pfingstsonntag
3.4.2015	Karfreitag	25.5.2015	Pfingstmontag
5.4.2015	Ostersonntag	03.10.2015	Tag der Deutschen Einheit
6.4.2015	Ostermontag	25.12.2015	1. Weihnachtstag
1.5.2015	Tag der Arbeit	26.12.2015	2. Weihnachtstag
14.5.2015	Christi Himmelfahrt		